

Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Betrifft die Beschwerde eine Verfügung gemäß § 23 Absätze 1 bis 3, so hat die zuständige Kommission zu entscheiden. Wird der Beschwerde durch die Kommission nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie einer Beschwerdekommision des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Entscheidung zuzuleiten. Im übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2. Die Beschwerdekommision hat folgende Zusammensetzung:

- a) Bezirksarzt oder erforderlichenfalls ein von ihm benannter leitender Arzt des staatlichen Gesundheitswesens,
- b) Bezirkstuberkulosearzt oder erforderlichenfalls ein von ihm benannter, in der Tuberkulosebekämpfung leitend tätiger Arzt,
- c) ein vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, Beauftragter.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

1962

20. Die Überschrift des § 30 und der § 30 Abs. 1 der Verordnung vom 22. September 1962 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb — Arbeitsschutzverordnung — (GBl. II S. 703) erhalten folgende Fassung:

„§ 30

Beschwerdeverfahren gegen Auflagen der Kontrollorgane

(1) Gegen die nach dieser Verordnung erteilten Auflagen kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Auflagenbescheides bei dem Leiter des Organs einzulegen, dessen Mitarbeiter die Auflage erteilt hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des übergeordne-

ten Organs zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben. Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

1963

21. § 18 der Verordnung vom 11. Januar 1963 über den Verkehr mit Grundstücken — Grundstüdesverkehrsverordnung — (GBl. II S. 159) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 16. März 1965 (GBl. II S. 273) erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Gegen die Erteilung der Genehmigung unter einer Auflage, die Versagung der Genehmigung, den Widerruf der Genehmigung sowie gegen Entscheidungen gemäß §§ 13 und 14 kann Beschwerde eingelegt werden. Der davon Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Rat des Kreises einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Rat des Bezirkes hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden bekanntzugeben und zu begründen.

(7) Sind gemäß § 16 Befugnisse dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde übertragen worden, tritt an die Stelle des Rates des Kreises der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde, an die Stelle des Rates des Bezirkes der Rat des Kreises.

(8) Sind gemäß § 16 Befugnisse den Organen des Liegenschaftswesens übertragen worden, tritt an die Stelle des Rates des Kreises das zuständige Organ des Liegenschaftswesens im Kreis. Über Beschwerden, denen durch das zuständige Organ des Liegenschaftswesens im